

# **Satzung**

## **über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Schleiden vom 30. Juni 1988**

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488 / SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), des § 15 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAUG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562 / SGV. NW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 679), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 1. Oktober 1969 ZGV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) hat der Rat in seiner Sitzung am 30. Juni 1988 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Schleiden betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

(3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung (einschließlich ggfls. Reinigung) und Abfuhr. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Abwasserverband Oleftal aufgrund besonderer Vereinbarung wahrgenommen. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

### **§2 Ausschluß von der Entsorgung**

Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt Schleiden in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 3 Landeswassergesetz von der Entsorgung freigestellt ist,

b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 Landeswassergesetz),

c) der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, der unter Beachtung der Vorschriften des § 15 Abfallbeseitigungsgesetz in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 11 Abfallbeseitigungsgesetz sowie der Klärschlammverordnung (AbfKlärVO) einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine derartige Verwertung ist der Stadt durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zur Durchführung

des § 15 Abfallbeseitigungsgesetz zuständigen Behörde anzuzeigen. Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

### **§3**

#### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet Schleiden liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).

### **§4**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

Die Entwässerungssatzung der Stadt Schleiden in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

### **§5**

#### **Anschluß- und Benutzungszwang**

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt Schleiden zu überlassen (Anschluß und Benutzungszwang).

(2) Hiervon ausgenommen sind die Anlagen, für die gemäß § 2 dieser Satzung die städtische Entsorgung ausgeschlossen ist.

### **§6**

#### **Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

(3) Die Stadt setzt die Termine der Entleerung für einzelne Grundstücke, Straßen oder Ortsteile fest und teilt den Termin den Grundstückseigentümern mit.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die Reinigungsöffnungen der Entwässerungsanlagen für die Abfuhr entsprechend freizulegen.

(5) Darüber hinaus erforderliche Entleerungen von Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen; für eine abflußlose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Durchführung der Entsorgung erfolgt dann nach näherer Bestimmung durch die Stadt.

(6) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(7) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Gegenstände gefunden, so sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## **§7 Haftung**

(1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen wird auf § 8 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vom 7. Dezember 1972, geändert durch Satzungen vom 1. September 1978, 2. November 1978 und 15. Dezember 1980, verwiesen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

## **§8 Anmeldepflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den infragekommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalt, gemessen an der Meßeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

## **§ 11 Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung beträgt pro cbm abgefahrenen Grubeninhalt 18,33 DM.

## **§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit im Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit angegeben ist.

## **§ 13 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle anderen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht

dadurch befreit, daß neben ihm andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind; mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Stoffe einleitet,
- b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
- e) § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
- f) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
- g) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- h) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
- i) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500 DM geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiden, den 30. Juni 1988  
Der Bürgermeister:  
Sommer

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 30. Juni 1988  
Der Bürgermeister:  
Sommer